

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der von ihm gezeichneten Beteiligung an der MHF Zweite Academy Film GmbH & Co. Beteiligungs KG, München im Nennwert von 25.000 € resultieren und die ohne Zeichnung dieser Beteiligung nicht eingetreten wären.

Die Verurteilung erfolgt Zug um Zug gegen Abgabe eines Angebots gegenüber der Beklagten auf Abtretung aller Rechte aus der von ihm gezeichneten Beteiligung an der MHF Zweite Academy Film GmbH & Co. Beteiligungs KG im Nennwert von 25.000 €.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte sich mit der Annahme des Angebotes auf Abtretung aller Rechte aus der von dem Kläger gezeichneten Beteiligung an der MHF Zweite Academy Film GmbH & Co. Beteiligungs KG im Nennwert von 25.000 € sowie der Annahme der Abtretung aller Rechte aus dieser Beteiligung in Verzug befindet.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Schadensersatz wegen fehlerhafter Anlageberatung in Anspruch.

Der Kläger beteiligte sich am 02.12.2002 an dem von der Beklagten aufgelegten Medienfonds Academy II in Höhe eines Anteils von 25.000 € zzgl. Agio in Höhe von 5 %, mithin insgesamt 26.500 €.

Der Kläger erhielt Anfang 2007 eine Ausschüttung in Höhe von 0,7153 % des Nominalkapitals und Ende 2009 in Höhe von 94,10 % des Nominalkapitals.

Insgesamt flossen damit 94,8153 %, mithin 23.953,82 €, an ihn zurück. Der Kläger erlitt einen Kapitalverlust von 2.546,18 € inkl. des Agios.

Der Kläger behauptet,

er habe am 02.12.2002 mit dem Mitarbeiter der Beklagten, Herrn K , ein Beratungsgespräch geführt, in dessen Folge er den Zeichnungsschein unterschrieben habe. In diesem Gespräch sei er nicht umfassend über die Risiken der Beteiligung aufgeklärt worden. Ihm sei die Anlage als 100 % sicher dargestellt worden, da er aus der Mindestgarantie der Beklagten zumindest immer seine Einlage in Höhe von 100 % des Nominalkapitals zurückerhalte. Außerdem sei er auch nicht über die an die Beklagte geflossenen Rückvergütungen aufgeklärt worden

Der Emissionsprospekt sei ebenfalls fehlerhaft bzw. irreführend gewesen. Er habe die fehlende Aufklärung durch den Zeugen K: überdies nicht heilen können, da ihm dieser erst am Tag der Zeichnung übergeben worden sei. Der hierin enthaltene Hinweis auf eine 8,25 %- ige Provision für die Beklagte sei nicht ausreichend, da diese mindestens 11 % Rückvergütungen erhalten habe.

Auch das Risiko der Anlage sei nicht ordnungsgemäß dargestellt worden. Dem Anleger sei sowohl in den Informationsflyern zu dem Fonds als auch im Fondsprospekt suggeriert worden, dass die Garantieübernahme der Beklagten dazu führe, dass der Anleger mindestens 100 % des eingesetzten Nominalwertes zurückerhalten werde.

Außerdem gebe der Prospekt an, dass das gesamte Fondskapital zu Filmfinanzierung genutzt werde, obwohl tatsächlich nur 15 % in die tatsächliche Filmproduktion geflossen seien. Hierdurch sei es letztendlich zum Scheitern des Fonds gekommen.

Die Beklagte habe ihn zudem nicht darüber unterrichtet, dass gegen einen der Lizenznehmer, die Firma Franchise Pictures, ein Gerichtsverfahren geführt wurde, welches durch die hohen Schadensersatzforderungen zur Insolvenz der Lizenznehmerin geführt habe.

Schließlich behaupte das Prospekt, dass die steuerliche Anerkennung des Fonds verbindlich von dem zuständigen Finanzamt erklärt worden sei. Tatsächlich habe sich das Finanzamt aber Änderungen vorbehalten, wenn sich der zugrunde liegende

Sachverhalt ändere. Da die Beklagte von Beginn an die Umstände der Garantie/Schuldübernahme nicht korrekt dargestellt habe, habe eine verbindliche Aussage des Finanzamtes zu keinem Zeitpunkt vorgelegen.

Er – der Kläger- hätte hinsichtlich jedes von ihm geltend gemachten Aufklärungsfehlers von einer Beteiligung abgesehen, wenn er in diesem Punkt ordnungsgemäß aufgeklärt worden wäre.

Der Kläger ist der Ansicht, dass er neben seinem Kapitalverlust einen Zinsschaden in Höhe von insgesamt 7.350 € geltend machen könne. Dieser ergäbe sich aus einer 4 %-igen Verzinsung seiner Einlage in dem Zeitraum 2003 bis 2009, welche er durch eine anderweitige festverzinsliche Anlage erwirtschaftet hätte.

Der Kläger hält den Eintritt eines weiteren Schadens für wahrscheinlich. Insbesondere müsse er die von ihm erlangten Steuervorteile zurückzahlen, da das Finanzamt die Steuervorteile aus dem Fonds aberkannt habe.

Außerdem macht der Kläger außergerichtliche Anwaltsgebühren in Höhe von 1.370,88 € geltend.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 9.896,18 €, zuzüglich Zinsen hieraus ab dem 24.01.2011 in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu bezahlen;
2. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, ihn von allen steuerlichen und wirtschaftlichen Nachteilen freizustellen, die mittelbar oder unmittelbar aus der von ihm gezeichneten Beteiligung an der MHF Zweite Academy Film GmbH & Co. Beteiligungs KG, München im Nennwert von 25.000 € resultieren und die ohne Zeichnung dieser Beteiligung nicht eingetreten wären;
3. die Verurteilung gemäß den Anträgen 1-2 erfolgt Zug um Zug gegen Abgabe eines Angebots gegenüber der Beklagten auf Abtretung aller

Rechte aus der von ihm gezeichneten Beteiligung an der MHF Zweite Academy Film GmbH & Co. Beteiligungs KG im Nennwert von 25.000 €;

4. festzustellen, dass die Beklagte sich mit der Annahme des Angebotes auf Abtretung aller Rechte aus der von ihm gezeichneten Beteiligung an der MHF Zweite Academy Film GmbH & Co. Beteiligungs KG im Nennwert von 25.000 € sowie der Annahme der Abtretung aller Rechte aus dieser Beteiligung in Verzug befindet;
5. die Beklagte zu verurteilen, an ihn weitere 1.370,88 € zuzüglich Zinsen hieraus ab dem 24.01.2011 in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung. Sie ist der Ansicht, dass die – unstreitig erfolgte- Erklärung des Verjährungsverzichts Ende 2009 in Bezug auf den Kläger nicht gelte, da seine Ansprüche bereits im Jahr 2005 verjährt gewesen seien. Dies folge aus der Verjährungsklausel in der Beitrittserklärung, wonach sämtliche Ansprüche spätestens 3 Jahre nach wirksam werden des Beitritts erlöschen.

Darüber hinaus sei der Kläger ein erfahrener Anleger gewesen, der ordnungsgemäß aufgeklärt worden sei. Die Angaben in dem Prospekt, welches der Kläger schon mehrere Tage vor seiner Zeichnung erhalten habe, seien vollständig und zutreffend, insbesondere weise es immer wieder auf das Risiko eines Totalverlustes hin und spreche von einer unternehmerischen Beteiligung. Die Annahme einer 100 % -igen Sicherheit hinsichtlich des eingesetzten Nominalkapitals sei dem Prospekt nicht zu entnehmen.

Über die Vergütung von 8,5 % des insgesamt gezeichneten Kommanditkapitals, die sie für die Eigenkapitalvermittlung erhalten habe, sei durch das Prospekt vollständig aufgeklärt worden. Darüberhinausgehende Provisionszahlungen seien nicht erfolgt.

Es habe eine verbindliche Aussage des zuständigen Finanzamtes zu der steuerlichen Konzeption des Fonds gegeben. Vor der steuerlichen Anerkennung des Konzeptes sei das Finanzamt vollständig und richtig informiert worden. Die nachträgliche Aberkennung der steuerlichen Vorteile beruhe auf einer Gesetzesänderung sowie auf einer geänderten Einschätzung bezüglich des Produktionsortes. Beides sei zum damaligen Zeitpunkt nicht vorhersehbar gewesen. Zudem habe das Prospekt auch zutreffend darüber informiert, dass es zu einer abweichenden Auslegung des Medienerlasses kommen könne und die steuerliche Einschätzung des Finanzamtes sich dementsprechend verändern könne.

Die Beklagte ist zudem der Ansicht, dass eine vermeintliche mangelnde Aufklärung des Klägers nicht kausal für seine Anlageentscheidung geworden wäre. Die Vermutung nach dem Grundsatz des aufklärungsrichtigen Verhaltens greife nicht, da der Kläger bei erfolgter Aufklärung mehrere Handlungsoptionen gehabt hätte. Insbesondere sei die angebotene Anlage die einzige gewesen, die die von dem Kläger gewünschten Steuervorteile habe anbieten können.

Sie ist ferner der Ansicht, der Kläger müsse sich die von ihm erhaltenen Steuervorteile i.H.v. 13.000 € anrechnen lassen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Leistung von Schadensersatz Zug um Zug gegen Übertragung seiner Rechte aus der Beteiligung gemäß §§ 611, 675, 280 I BGB zu.

Vorliegend ist zwischen den Parteien hinsichtlich des Erwerbs des Fonds ein Beratungsvertrag zustande gekommen. Ein Beratungsvertrag kommt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes regelmäßig konkludent zustande, wenn im Zusammenhang mit der Anlage eines Geldbetrages tatsächlich eine Beratung stattfindet. Tritt ein Anlageinteressent an ein Kreditinstitut oder der Anlageberater einer Bank an einen Kunden heran, um über die Anlage eines Geldbetrages beraten

zu werden bzw. zu beraten, so wird das darin liegende Angebot zum Abschluss eines Beratungsvertrages stillschweigend durch die Aufnahme des Beratungsgespräches angenommen (ständige Rechtsprechung des BGH, z.B. BGH, Urteil vom 25.09.2007, XI ZR 320/06, GKR 2008, 199 (200)).

Ein Anlageberatungsvertrag kommt dabei im Unterschied zu einem bloßen Anlagevermittlungs- und Auskunftsvertrag zustande, wenn der Kunde nicht nur die Mitteilung von Tatsachen erwartet, sondern insbesondere deren fachkundige Bewertung und Beurteilung, die er zur Grundlage seiner Kapitalanlageentscheidung machen will. Häufig wünscht er dabei auch eine auf seine persönlichen Verhältnisse zugeschnittene Beratung. An einen Anlagevermittler wendet sich der Kunde hingegen in dem Bewusstsein, dass dieser im Interesse des Kapitalsuchenden und im Hinblick auf die versprochene Provision den Vertrieb übernommen hat und dass daher werbende und anpreisende Aussagen im Vordergrund des Vermittlers stehen.

Zur Überzeugung des Gerichtes steht fest, dass diese Voraussetzungen für das Zustandekommen eines Anlageberatungsvertrages vorliegend erfüllt sind. Der Kläger kam nicht mit bereits gefassten Anlageentscheidungen bezüglich des Fonds auf die Beklagte zu. Vielmehr ging die Initiative von dem Kundenbetreuer aus. Auf Grundlage der Erläuterungen und Empfehlungen des Kundenbetreuers fasste der Kläger den Entschluss die streitgegenständliche Anlage zu zeichnen.

Der Kläger persönlich gehört hat erklärt, dass der Mitarbeiter der Beklagten, Herr K , sich um seine Anlagen gekümmert habe. Dieser habe sich bei ihm gemeldet, weil er wusste, dass in Kürze Kapital aus einer Festgeldanlage frei werden würde und ihm im Zuge dessen eine Beteiligung an dem streitgegenständlichen Fonds empfohlen. Daraufhin sei es zu einem Treffen gekommen, bei dem Herr K ihm überwiegend anhand der Fonds-Flyer das Produkt erklärt habe und in dessen Folge er den Fonds zeichnete.

Dieser Vortrag des Klägers wird durch die Anlage K 25 (Bl. 163 d.A.) gestützt. Hieraus ergibt sich die bereits erwähnte Fälligkeit der Festgeldanlage des Klägers zum 11.12.2002.

Die Beklagte trägt auch keine Anhaltspunkte vor, die vernünftige Zweifel an der von dem Kläger glaubhaft dargestellten Beratungssituation begründen könnten. Mangels

angebotener Beweisantritte war eine Beweisaufnahme zu der Frage des Beratungsgespräches nicht durchzuführen.

Aufgrund des Beratungsvertrages war die Beklagte zu einer anleger- und objektgerechten Beratung verpflichtet, wobei die Ausgestaltung von den Umständen des Einzelfalls abhängt (BGH NJW 1993, 2433). Maßgeblich sind einerseits der Wissensstand, die Risikobereitschaft und das Anlageziel des Kunden und andererseits die allgemeinen Risiken, wie etwa die Konjunkturlage und Entwicklung des Kapitalmarktes sowie die speziellen Risiken, die sich aus den besonderen Umständen des Anlageobjektes ergeben (BGH a.a.O., BGH NJW 2006, 2041). Die Aufklärung des Kunden über diese Umstände muss richtig und vollständig sein.

Ob im vorliegenden Fall die Beratung anlegergerecht war, kann dahinstehen. Der Kläger hat nämlich schon deswegen Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte, weil er nicht hinreichend über die von dieser erhaltenen Innenprovisionen aufgeklärt worden ist.

Nach der Rechtsprechung des BGH ist eine Bank, die ihrem Kunden im Rahmen eines Beratungsvertrages die Beteiligung an einem Fonds empfiehlt, verpflichtet, den Kunden – unabhängig von der Höhe – über erhaltene Rückvergütungen aufzuklären, um ihn in die Lage zu versetzen, ihr Umsatzinteresse einzuschätzen und beurteilen zu können, ob die Anlage nur empfohlen wird, weil die Bank selbst daran verdient (vgl. etwa BGH, Beschluss vom 20.01.2009, XI ZR 510/07).

Demnach hätte die Beklagte den Kläger über die Rückvergütungen in Höhe von 8,25 % der Kommanditbeteiligung, die die Beklagte im Zusammenhang mit der Zeichnung des Klägers erhielt, aufklären müssen. Dies war jedoch nicht der Fall. Der Kundenberater Kaplinowski hat den Kläger unstreitig nicht darüber aufgeklärt, in welcher konkreten Höhe die Beklagte für die Beteiligung des Klägers eine Provision erhielt.

Entgegen der Ansicht der Beklagten erfolgte eine solche Aufklärung auch nicht durch den Prospekt. Dieser weist zwar die unstreitig an die Beklagte geflossenen Provisionen in Höhe von 8,25 % zutreffend aus und wäre daher grundsätzlich geeignet gewesen den Kläger diesbezüglich ordnungsgemäß aufzuklären, er wurde dem Kläger aber nicht rechtzeitig übergeben. Dies steht aufgrund der persönlichen Anhörung des Klägers zur Überzeugung des Gerichtes fest.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH Urteil vom 25.09.2007 – Az.: XI ZR 320/06 Rz. 15) ist von einer ordnungsgemäßen Information des Kunden nur dann auszugehen, wenn der Prospekt rechtzeitig vor Abgabe der Beitrittserklärung an den Kunden übergeben wird. Der Anleger muss den Prospekt in zumutbarer Weise zur Kenntnis nehmen können. Dabei sind der Umfang und der Inhalt zu berücksichtigen. Die streitgegenständlichen Prospekte beinhalten ca. 60 Seiten Text mit einem Inhalt, der selbst für einen Juristen nicht immer einfach zu erfassen ist. Eine wirkliche Kenntnisnahme setzt voraus, dass der Leser die Möglichkeit hat, sich intensiv damit zu befassen. Die Übergabe am Tag der Zeichnung ist jedenfalls nicht ausreichend, um eine mündliche Aufklärung zu ersetzen.

Die Zeit, in dem der Anleger seinen Beitritt widerrufen kann, ist, entgegen der Annahme der Beklagten, hierbei nicht miteinzubeziehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der Prospekt rechtzeitig vor Unterzeichnung zu übergeben. Sinn und Zweck der Widerrufsfrist ist es, den Anleger zu schützen und nicht den Berater von seiner Pflicht, seinen Kunden den Prospekt frühzeitig zu übergeben, zu entlasten (OLG München Urteil vom 02.06.2008, 17 U 5698/07).

Der Kläger hat nachvollziehbar erläutert, dass er den Fondsprospekt erst bei Zeichnung des streitgegenständlichen Fonds und damit nicht rechtzeitig erhalten habe. Zuvor habe er lediglich einzelne Seiten in Form der beispielsweise auch als Anlage K 1b und K 2 vorgelegten Kurzinformationen zugesandt bekommen. Bezüglich der Anlageprospekte sei ihm von dem Berater erklärt worden, dass diese knapp und teuer seien und deshalb nur an Kunden übergeben werden, die die Anlage auch sicher zeichnen.

Mangels entsprechender Beweisantritte konnte eine Beweisaufnahme zu dem maßgeblichen Zeitpunkt der Prospektübergabe unterbleiben.

Die nachgewiesene Pflichtverletzung, also die unterlassene Aufklärung war auch kausal für den Beitritt des Klägers zu dem streitgegenständlichen Fonds. Es besteht eine Vermutung für ein aufklärungsrichtiges Verhalten des Anlegers. Ein Aufklärungsmangel begründet in der Regel die widerlegliche Vermutung, dass der Kunde bei ordnungsgemäßer Aufklärung von der Beteiligung abgesehen hätte, der Schaden somit nicht eingetreten wäre (BGHZ 61, 118; 124, 159).

Soweit die Beklagte ausführt, die Vermutung greife vorliegend nicht, da sich die Provision im üblichen Rahmen bewegt habe und sich für den Anleger daher bei einer Offenlegung mehrere Möglichkeiten einer vernünftigen Entscheidung ergeben hätten, geht diese Überlegung fehl. Der Bundesgerichtshof geht gerade davon aus, dass der Zweck von Aufklärungspflichten, die – wie vorliegend - dazu bestimmt sind, dem Partner eine sachgerechte Entscheidung über den Abschluss bestimmter Geschäfte zu ermöglichen, nur erreicht wird, wenn Unklarheiten, die durch eine Aufklärungspflichtverletzung bedingt sind, zu Lasten des Aufklärungspflichtigen gehen. Daher hat dieser die Nichtursächlichkeit seiner Pflichtverletzung zu beweisen. Der BGH nimmt insoweit an, dass es in diesen Fällen nur eine bestimmte Möglichkeit „aufklärungsrichtigen“ Verhaltens gibt (BGH, Urt. v. 16.11.1993 – XI ZR 214/02; NJW 1994, 512; BGH, Urt. v. 12.05.2009, – XI ZR 586/07).

Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger bei vollständiger Aufklärung sich dennoch für die Anlage entschieden hätte, sind nicht ersichtlich.

Ein Verschulden der Beklagten wird vermutet. Eine Bank, die einen Kunden im Rahmen der Anlageberatung nicht auf an sie zurückgeflossene Rückvergütungen hinweist, kann sich, nach mittlerweile ständiger Rechtsprechung, jedenfalls für die Zeit nach 1990 nicht auf einen unvermeidbaren Rechtsirrtum über Bestehen und Umfang einer entsprechenden Aufklärungspflicht berufen (BGH Beschluss vom 29.06.2010, XI ZR 308/09).

Die Beklagte kann dem Kläger kein Mitverschulden im Sinne des § 254 BGB zur Last legen. Sie kann ihre Pflicht, den Kläger ordnungsgemäß zu beraten, nicht auf diesen abwälzen. Der Kläger ist nicht verpflichtet, die Interessen und Pflichten der Beklagten an deren Stelle zu erfüllen.

Die Ansprüche des Klägers sind auch nicht verjährt.

Ansprüche wegen Verletzung eines Beratungsvertrages unterliegen der dreijährigen Regelverjährung. Die Verjährung beginnt dabei mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ BGB § 199 Abs. BGB § 199 Absatz 1 BGB).

Die abweichende Regelung auf Seite 2 des Zeichnungsscheins (Anlage K 1) verstößt gegen § 309 I Nr. 7 BGB und ist unwirksam.

Die Beklagte hat die erforderliche Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis des Klägers nicht dargelegt. Der Kläger war insbesondere nicht verpflichtet den Fondsprospekt durchzulesen, um so auf die unterbliebene Aufklärung über die erhaltenen Rückvergütungen aufmerksam zu werden.

Grobe Fahrlässigkeit setzt dabei einen objektiv schwerwiegenden und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus. Grob fahrlässige Unkenntnis im Sinne von § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB liegt demnach nur vor, wenn dem Gläubiger die Kenntnis deshalb fehlt, weil er ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt und nicht beachtet hat, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen. Ihm muss persönlich ein schwerer Obliegenheitsverstoß in seiner eigenen Angelegenheit der Anspruchsverfolgung („Verschulden gegen sich selbst“) vorgeworfen werden können, weil sich ihm die den Anspruch begründenden Umstände förmlich aufgedrängt haben, er davor aber letztlich die Augen verschlossen hat (vgl. nur BGH, Urteile vom 23. September 2008 - XI ZR 262/97 - ZIP 2008, 2164, 2165, Rn. 16; vom 10. November 2009 - VI ZR 247/08 - VersR 2010, 214, 215, Rn. 13; Senat, Urteil vom 8. Juli 2010, aaO Rn. 28 m.w.N.). Hierbei trifft den Gläubiger aber generell keine Obliegenheit, im Interesse des Schuldners an einem möglichst frühzeitigen Beginn der Verjährungsfrist Nachforschungen zu betreiben; vielmehr muss das Unterlassen von Ermittlungen nach Lage des Falls als geradezu unverständlich erscheinen, um ein grob fahrlässiges Verschulden des Gläubigers bejahen zu können (vgl. BGH, Urteil vom 10. November 2009; BGH III ZR 203/09 Urteil vom 22.07.2010).

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH liegt eine grob fahrlässige Unkenntnis im Sinne von § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB im Allgemeinen nicht schon dann vor, wenn sich die für die Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände einer Aufklärungs- oder Beratungspflichtverletzung notwendigen Informationen aus dem Anlageprospekt ergeben, der Anleger aber dessen Lektüre unterlassen hat. Zwar kommt dem Prospekt in aller Regel eine große Bedeutung für die Information des Anlageinteressenten über die ihm empfohlene Kapitalanlage zu. Sofern der Prospekt geeignet ist, die nötigen Informationen wahrheitsgemäß und verständlich zu vermitteln, und er dem Anleger rechtzeitig vor Vertragsschluss überlassen worden ist, kann die Aushändigung eines Prospekts im Einzelfall ausreichen, um den

Beratungs- und Auskunftspflichten Genüge zu tun. Es liegt daher zweifellos im besonderen Interesse des Anlegers, diesen Prospekt eingehend durchzulesen. Andererseits misst der Anleger, der bei seiner Entscheidung die besonderen Erfahrungen und Kenntnisse eines Anlageberaters oder -vermittlers in Anspruch nimmt, den Ratschlägen, Auskünften und Mitteilungen des Beraters oder Vermittlers, die dieser ihm in einem persönlichen Gespräch unterbreitet, besonderes Gewicht bei. Die Prospektangaben, die notwendig allgemein gehalten sind und deren Detailfülle, angereichert mit volks-, betriebswirtschaftlichen und steuerrechtlichen Fachausdrücken, viele Anleger von einer näheren Lektüre abhält, treten demgegenüber regelmäßig in den Hintergrund. Vertraut daher der Anleger auf den Rat und die Angaben "seines" Beraters oder Vermittlers und sieht er deshalb davon ab, den ihm übergebenen Anlageprospekt durchzusehen und auszuwerten, so ist darin im Allgemeinen kein in subjektiver und objektiver Hinsicht "grobes Verschulden gegen sich selbst" zu sehen. Unterlässt der Anleger eine "Kontrolle" des Beraters oder Vermittlers durch Lektüre des Anlageprospekts, so weist dies auf das bestehende Vertrauensverhältnis hin und ist daher für sich allein genommen nicht schlechthin "unverständlich" oder "unentschuldigbar" (BGH III ZR 203/09 Urteil vom 22.07.2010 m.w.N.).

Im Rahmen des auf Naturalrestitution gerichteten Schadensersatzanspruches ist der Kläger so zu stellen, als hätte er sich an dem streitgegenständlichen Medienfonds nicht beteiligt. Der Schaden des Klägers liegt bereits in dem Erwerb der Beteiligung.

Der Schadensersatzanspruch erfasst daher zunächst die Rückerstattung des von dem Kläger für den Erwerb der Beteiligung aufgewendeten Betrages in Höhe von EUR 26.500,00. Hiervon sind jedoch die erhaltenen Ausschüttungen in Höhe von 23.953,82 € abzuziehen, so dass ein Kapitalverlust von 2.546,18 € verbleibt.

Dass dem Kläger durch die Beteiligung Steuervorteile erwachsen sind, mindert den Schadensersatzanspruch nicht, da diese durch die Steuerpflichtigkeit der streitgegenständlichen Schadensersatzleistung wieder ausgeglichen werden.

Der Schadensersatzanspruch umfasst auch entgangenen Gewinn. Nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge ist davon auszugehen, dass der Kläger den aufgrund der Zeichnung am 02.12.2002 investierten Betrag - wie vorgetragen - anderweitig angelegt hätte. Die von dem Kläger angenommene Verzinsung von 4% p.a. liegt dabei innerhalb des von dem Gericht für den maßgeblichen Zeitraum

üblicherweise geschätzten Zinsgewinns bei einer Alternativanlage und entspricht für den Zeitraum ab Zeichnung bis Ende des Jahres 2009 der von dem Kläger angesetzten Summe von 7.350 €.

Ab Rechtshängigkeit (die Klage wurde der Beklagten am 24.01.2011 zugestellt) ergibt sich der geforderte höhere Zins von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus dem Anspruch auf Zahlung von Prozesszinsen gemäß §§ 291, 288 Abs. 1 BGB. Die Zug um Zug Verurteilung steht dem Zuspruch von Prozesszinsen nicht entgegen.

Die Beklagte befindet sich mit der Annahme der vom Kläger anzubietenden Zug-um-Zug-Leistung in Verzug. Da die Beklagte mit Verteidigung gegen die Klage konkludent erklärt hat, die Leistung des Klägers nicht annehmen zu wollen, reichte hier gemäß § 295 BGB ein wörtliches Angebot des Klägers aus, um die Beklagte in Annahmeverzug zu setzen. Dieses wörtliche Angebot erfolgte in der Sitzung vom 25.05.2011 durch Stellung der Anträge. Mit diesen bot der Kläger die Übertragung der Beteiligung an.

Es bedurfte zur Begründung des Annahmeverzuges nicht der Zustimmung des Komplementärs.

Es genügt, dass der geschädigte Anleger alles ihm Mögliche und Zumutbare getan hat, um sich des erlangten Vorteils – Erwerb der Beteiligung an der Fondsgesellschaft – zu entäußern. Es wäre unbillig und mit dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB), auf dem der Rechtsgedanke der Vorteilsausgleichung letztlich beruht (vgl. BGH, Urteil vom 17. Mai 1984 – VII ZR 169/82 –), nicht zu vereinbaren, dem geschädigten Anleger das Risiko aufzuerlegen, dass der Übertragung der durch fehlerhafte Anlageberatung erworbenen Beteiligung auf die beklagte Bank Hindernisse entgegenstehen, die er nicht zu vertreten hat und nicht beeinflussen kann. Etwaige gesellschaftsrechtliche Schwierigkeiten bei der Übertragung der Beteiligung des Klägers auf die Beklagte fallen in den Risikobereich der schadensersatzpflichtigen Beklagten und nicht des geschädigten Klägers (vgl. BGH, Beschluss vom 28. November 2007 – III ZR 214/06 –).

Auch der weitere Feststellungsantrag ist begründet, da der Kläger hinreichend dargelegt hat, dass künftige Schäden, insbesondere durch etwaige Nachzahlungspflichten aufgrund der Beteiligung, nicht auszuschließen sind.

Die geltend gemachten außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten sind jedoch nicht zu ersetzen. Es fehlt jegliche Angabe zu einem außergerichtlichen Tätig werden der Prozessbevollmächtigten des Klägers. Der klägerische Vortrag ist unsubstantiiert.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 II Nr. 1 ZPO.

Die Zuvielforderung des Klägers hat keine höheren Kosten veranlasst.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 709 ZPO.

Der Schriftsatz des Klägers vom 26.08.2011 sowie der Schriftsatz der Beklagten vom 12.09.2011 bot keinen Anlass, die mündliche Verhandlung wiederzueröffnen.

Streitwert: bis 16.000 €

Hörnemann (geb. Schmitz)

Ausgefertigt


Behr, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle